

Antrag des Regierungsrates vom 16. November 2010

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Abs. 2 Bst. a des
Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Zur Beschaffung von Landreserven wird ein Kredit von 14 Mio. Franken
bewilligt.

² Dieser Kredit ist ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Be-
schlusses auf eine Dauer von fünf Jahren befristet.

§ 2

Der Kantonsratsbeschluss betreffend die Bewilligung eines Rahmen-
kredites zur Beschaffung von Landreserven vom 28. Juni 2007³⁾ wird auf-
gehoben.

§ 3

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34
der Kantonsverfassung. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendums-
frist oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffent-
lichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ GS 29, 321

⁴⁾ In-Kraft-Treten am